

**Wieviel Geld ist im Regelsatz von Kindern unter 14 bzw. von 15 bis 18 Jahren für ein Mittagessen enthalten?**

Hierüber gibt es unterschiedliche Angaben.

Wir haben bisher von 1,06 Euro gesprochen. (Rhein-Main-Bündnis gegen Sozialabbau und Billiglöhne/Klartext e.V., Ein Hartz für Kinder, Frankfurt März 2007)

Die Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Erwerbslosengruppen (KOS) geht von 0,98 Euro aus, die saarländische Landesregierung von 0,97 Euro.

Die obigen Beträge beziehen sich zunächst auf Nahrung und nicht-alkoholische Getränke, also nicht nur auf das reine Mittagessen. Wie kommen sie zustande?

Ausgangspunkt ist die im Eckregelsatz enthaltene Summe für Nahrungsmittel und nicht-alkoholische Getränke. Es sind nach einer Sonderauswertung der EVS 2003 für Gesamtdeutschland 113,57 Euro (Bundesministerium für Arbeit und Soziales). Der Paritätische Wohlfahrtsverband geht von 113,63 Euro aus.

Regelsatzanteil  
Nahrung/nicht-alkoholische Getränke

<b>Alleinstehende</b>	<b>0-14 Jahren</b>	<b>15-18 Jahre</b>
100%	60%	80%
oder monatlich		
113,57 Euro	68,14 Euro	90,86 Euro
davon		
Nahrung 101,55 Euro	60,93	81,24 Euro
Getränke 12,02 Euro	7,21	9,62 Euro
täglich		
(bei 30 Tagen)		
3,79 Euro	2,27 Euro	3,03 Euro
davon		
Nahrung 3,38 Euro	2,03 Euro	2,71 Euro
Getränke 0,41 Euro	0,24 Euro	0,32 Euro

Nach den Durchführungshinweisen der Bundesagentur für Arbeit entfallen vom Tagesbedarf eines Alg II-Beziehers für Nahrung und nicht-alkoholische Getränke 21,87% auf das Frühstück sowie jeweils 39,07% auf Mittag- und Abendessen.

Auf das Mittagessen entfallen also		
1,48 Euro	0,89 Euro	1,18 Euro
davon		
Nahrung 1,32 Euro	0,79 Euro	1,06 Euro
Getränke 0,16 Euro	0,10 Euro	0,12 Euro

**Auf das reine Mittagessen eines Schülers unter 14 Jahren entfallen also 0,79 Cent. Dazu kommen 10 Cent für ein Getränk seiner Wahl.**

Höhere Beträge kommen zustande, wenn man weitere Bedarfspositionen anteilig in Mittagessen umrechnet.

Die Koordinierungsstelle geht nicht von 113,57 Euro für Nahrung und nicht-alkoholische Getränke als im Eckregelsatz enthaltene Berechnungsgrundlage aus, sondern schlägt noch 13,74 Euro für alkoholische Getränke, Tabakwaren dazu. Daraus ergeben sich dann entsprechend höhere Beträge, wenn man die 13,74 Euro auf das Mittagessen von Schulkindern umrechnet.

Wir haben bisher zusätzlich auch noch die Position Verzehr außer Haus in den Ernährungsanteil eingerechnet, die sich auf 8,17 Euro beläuft. 135,48 Euro waren also in diesem Fall die Ausgangsbasis.

Die **Position Tabakwaren/alkoholische Getränke** müsste jedoch für Kinder unter 18 Jahren in **Genussmittel für Kinder** umgerechnet werden, nicht in Nahrungsmittel und Getränke. Unter Genussmittel würden z.B. Schokolade, Mars, andere Süßigkeiten, Cola, Kaugummi, Bonbons usw. fallen.

Die Position Verzehr außer Haus sollte ebenfalls nicht eingerechnet werden. Würden diese Ausgaben für schulisches Mittagessen verwandt, wäre kein Geld mehr für Eis oder Pommes bzw. für ein Getränk vorhanden, wenn eine Familie mit ihren Kindern z.B. ein Cafe besuchen sollte.

Die Basis für die Berechnung des Regelsatzanteils für ein Mittagessen müsste ausschließlich der Posten Nahrung/nicht alkoholische Getränke sein.

Für das reine Mittagessen stehen also SchülerInnen bis 14 Jahren 0,79 Euro und SchülerInnen zwischen 15 und 18 Jahren 1,06 Euro zur Verfügung.

Da inzwischen konkrete Absichten bestehen, die Differenz zwischen Regelsatzanteil und tatsächlichen Kosten eines Mittagessens aus kommunalen oder aus Landesmitteln zu zahlen, sollten wir uns für die Zukunft auf diese Zahlen festlegen.

Die vorgenommenen Berechnungen für Schulkinder unter 14 Jahren gelten auch für Vorschulkinder in Kindergärten.

## **Rhein-Main-Bündnis gegen Sozialabbau und Billiglöhne**

17.04.2007

### **Quellen:**

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Ergebnisse der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe EVS (2003) vom 17.Mai 2006; [www.harald-thome.de](http://www.harald-thome.de) ->download ->detaillierte Auswertung der EVS 2003

Rainer Roth, Harald Thomé, Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A-Z, Frankfurt 2006, 224 ff.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Zum Leben zu wenig ... Neue Regelsatzberechnung 2006; [www.paritaet.org](http://www.paritaet.org)